

Von der Gemeinschaft Zürich zum Verein Apostolisch Genootschap Schweiz

Es ist ein Unmöglichkeit, alle Momente in der Geschichte der Gemeinde Zürich zu benennen. Ein Strom von persönlichen und gemeinsamen Erfahrungen färbt die Geschichte, die Gegenwart und die Zukunft.

Eine erhellende, knappe Skizze des Entstehens der Gemeinde Zürich bis zum Moment, als 2010 der "Verein Het Apostolisch Genootschap Schweiz" gegründet wurde, haben die Brüder Simon Groot en Gert Jan Jansen in Worte gefasst. Wir zitieren hier zunächst diesen Artikel aus der Gemeindezeitung *Weerklank* vom 08-05-2011 der Gemeinde Bussum:

Da die beiden Unterschreibenden an der Gründung des Vereins Het Apostolisch Genootschap Schweiz am 12. November 2010 beteiligt waren – wie in De Stroom vom Februar 2011 berichtet wurde – passt es zum Thema dieser Nummer von Weerklank (Zeitung der Gemeinde Bussum) auch dieser ausländischen Gemeinde Aufmerksamkeit zu schenken.

Die frühesten Anfänge: Het Apostolisch Genootschap wurde 1951 gegründet und der Apostel war völlig damit beschäftigt, den neuen Freitagskreis auszubauen. Es ist bezeichnend für die damalige Situation, dass im Distrikt Rotterdam-Den Haag nicht bekannt war, dass in Zürich die damals frisch verheirateten Bruder und Schwester de Vos aus Amsterdam wohnten, während die aus Rotterdam-2 stammenden Bruder und Schwester Zenettini in Ascona (Tessin) und ihr Sohn Jan in Zürich wohnten. Jedenfalls hatte der junge Bruder Simon Groot während seiner Lehrzeit in Basel nie gewusst, dass in Zürich Bruder und Schwester de Vos lebten und seine Kontakte waren auf die Familie Zenettini in Ascona und Zürich beschränkt.

Jahre später, als Auslandsreisen üblicher geworden waren und sich die ersten Feriengäste bei Bruder und Schwester de Vos daheim meldeten, um am Sonntag miteinander zusammenzukommen, und auch erste Brüder und Schwester aus den Niederlanden eine Stelle in der Schweiz erhielten, entstand langsam aber sicher eine Gemeinde. Am Anfang war es nicht mehr als eine ‚kleine Gruppe Apostolischer die sonntags zusammenkommen‘. Während also die Gemeinde Zürich durch ihre Entstehungsgeschichte immer eine besondere Gemeinde gewesen ist, war sie in vielerlei Hinsicht doch vor allem eine Gemeinde wie alle anderen in Het Apostolisch Genootschap.

Mehr als andere Gemeinden kannte die schweizerische Gemeinde das Phänomen der niederländischen Feriengäste, die währen der Ferien lieber nach Zürich gingen, als sich auf einem Campingplatz in den Wochenbrief zu vertiefen. Dieses Phänomen wurde markant verstärkt durch die Massenzusammenkünfte von Urlaubern (und vielen, die speziell für diese Gelegenheit nach Zürich reisten), die

mit dem Apostel im Kongresshaus Zürich mit jeweils einem komplett aus den Niederlanden eingeflogenen Männerchor und festlichen Bootstouren auf dem Zürichsee feierten. Und doch wuchs die Gemeinde Zürich nicht über dieses Merkmal von ‚einer Gruppe von Brüdern und Schwestern, die sonntags zusammenkommen möchten‘.

Gleichzeitig war es auch eine ‚gewöhnliche‘ Gemeinde, so fühlten wir es jedenfalls. Schliesslich ergab es sich, dass es nicht möglich war, einen Mietvertrag für einen anderen Begegnungsort als das berühmte Volkshaus am Stauffacherplatz abzuschliessen, weil die Gemeinde juristisch in der Schweiz nicht existierte oder – so wie es hiess – die Gemeinde keine Rechtspersönlichkeit in der Schweiz genoss. Dies war der Anlass, dass der Vorstand von Het Apostolisch Genootschap den Unterzeichnenden den Auftrag gab, (angesichts ihrer Erfahrungen mit ‚Gründungen‘ in der Schweiz) eine geeignete Rechtsform nach Schweizer Recht zu suchen, die zugleich sowohl dem Mutter-Tochter-Verhältnis zwischen Het Genootschap in den Niederlanden und der Schweizer als auch den besonderen Eigenheiten unserer Gemeinschaft gerecht werde. Diese Eigenheiten aber zu erhalten, war das primäre Ziel.



Vereingründung in der Kanzlei von Rechtsanwältin Rita Arnold Haas, Holbeinstrasse 31, Zürich

Nach einer einjährigen Recherche sowie Vorbereitung und Beratung mit dem Apostel und der Leitung konnte am Freitag, 12. November 2010 in der Kanzlei der beratenden Rechtsanwältin der Verein Het Apostolisch Genootschap Schweiz mit deutschsprachigen Statuten und Reglement und einer sogenannten ‚Dienstleistungsübereinkunft‘ mit Het Genootschap in den Niederlanden gegründet werden.

Im Rahmen des schweizerischen Vereinsrechts wurde eine Gruppe von sechs Personen – der Leiter der Gemeinde Zürich, der Verwalter und vier Mitgliedern aus den Niederlanden – vom Apostel eingeladen, als ‚Aktivmitglieder‘ das höchste Organ des Vereins Het Apostolisch Genootschap Schweiz zu formen. Durch die Anweisung von Bruder Groot durch den Apostel als eines von vier niederländischen Aktivmitgliedern wurde ein stiller Wunsch von Bruder de Vos – ‚ich habe immer noch nicht deine Mitgliedskarte‘ – doch ein bisschen erfüllt. Auch in Zukunft werden Bruder und Schwester Groot ein bisschen häufiger in der Gemeinde Zürich sein und beispielsweise mithelfen, dort auch eine Gemeindeversammlung durchzuführen (erst mal am 15. Mai 2011).

Warum wurde die Rechtsform Verein gewählt und warum hat eine beschränkte Anzahl von Mitgliedern Stimmrecht?

Am einfachsten ist es, beide Fragen in einer Antwort zu behandeln.

Im Frühling 2010 wurde durch die Brüder G.J. Jansen (GJJ) und S.H. Groot (SHG) durch die Leistung von *Het Apostolisch Genootschap* (HAG) angefragt, für die Gemeinde Zürich eine eigene, angemessene Form der Rechtspersönlichkeit nach schweizerischem Recht zu suchen. Folgende Ansprüche stellte die HAG-Leitung:

- a) Zwischen HAG NL und HAG CH soll eine sichtbare Mutter-Tochter-Beziehung bestehen; das bedeutet, dass die Leitung von HAG NL das letzte Wort über alle Geschäfte inkl. Finanzen von HAG CH vorbehalten würde;
- b) HAG CH soll eine ähnliche Struktur haben wie HAG NL, wobei nicht den Mitgliedern, sondern der Leitung in den Niederlanden die ausschliessliche Beschlussgewalt zukommt.

In der Schweiz gilt ein spezifisches Kirchengesetz, dem auch die Gemeinde Zürich unterworfen ist. Eine juristische Begleitung im ganzen Prozess – inkl. Gründung, gesetzlich erforderliche Genehmigung etc. – erwies sich als nötig. Deshalb fand die Suche nach der Rechtsform mit der Begleitung der schweizerischen Rechtsanwältin Frau Rita Arnold Haas statt, Partnerin bei Dr. Egbert Wilms, einem in Zürich praktizierenden niederländischen Rechtsanwalt.

Rechtsform

Der Begriff „kerkgenootschap“ (Kirchengemeinschaft) schien im Schweizer Recht nicht zu existieren. Die zwei ‚grossen Kirchen‘ – Römisch-katholische und evangelische Kirche – sind Landeskirchen. Weitere religiöse Ausrichtungen (u.a. die Neuapostolische Kirche) haben allerdings alle die Vereinsform. Die von GJJ und SHG bevorzugte Rechtsform einer „Stiftung“ erschien nicht realisierbar.¹ Die Rechtsform des „Vereins“ gibt wiederum den lokalen Mitgliedern ein statuarisches Stimmrecht, das mit dem beabsichtigten Mutter-Tochter-Verhältnis von HAG NL und HAG CH nicht vereinbar ist und zugleich gegen die Kultur und Gebräuche innerhalb von *Het Genootschap* verstösst.

¹ „kirchliche Stiftungen“ existieren, sind allerdings immer für karitative Zwecke bestimmt und nicht für religiöse Organisationen als solche.

Um schliesslich dem letzten Einwand möglichst entgegenzukommen schlug die Rechtsanwältin vor, die Rechtsform „Verein“ mit zwei verschiedenen Kategorien von Mitgliedschaft zu wählen: das sind „Aktivmitglieder“ mit Stimmrecht und „Passivmitglieder“ ohne Stimmrecht:

- „Aktivmitglieder“ sind zahlenmässig beschränkt auf fünf[sechs], wovon zwei zur Gemeinde Zürich zählen (der örtliche Gemeindeleiter und beispielsweise der Verwalter) und drei [vier] Mitglieder von HAG NL, die hierzu vom Apostel gewählt worden sind;
- „Passivmitglieder“ sind alle übrigen zur Gemeinde Zürich gehörenden Brüder und Schwester.

Nebenbei sei darauf hingewiesen, dass „Aktivmitglieder“ und „Passivmitglieder“ bloss juristische Begriffe sind im Rahmen der Vereinsform und keine Qualifikation bedeuten im Hinblick auf ein aktives oder nicht-aktives Verhalten in der Gemeinde. Für weitere Informationen siehe Vereinsstatuten.

Statuten

Da beim Verein (ebenfalls bei einer „vereniging“ nach niederländischem Recht) die Mitgliederversammlung das höchste Organ ist und den Mitgliedern mit Stimmenmehrheit die letzte Beschlussvollmacht über alle Geschäfte zukommt (sowohl statuarisch, operationell, finanziell etc.), die Befugnisse von HAG NL aber als „Mutterorganisation“ aber sichergestellt werden sollten, wurde festgelegt, dass die Stimmenmehrheit durch HAG NL eingesetzt werden sollte. Auf dieser Grundlage wurde die Unterscheidung zwischen „Aktivmitgliedern“ (Art. 4 der Statuten) und „Passivmitgliedern“ (Art. 5 der Statuten) empfohlen. Darüber hinaus bedarf der Verein eines Vorstands, der auf drei Personen beschränkt werden könnte, beispielsweise die verantwortliche Distriktsleiterin als Präsidentin bzw. der Distriktsleiter als Präsident, die örtliche Leiterin bzw. der örtliche Leiter und ein durch den Apostel anzuweisendes niederländisches Mitglied (diese drei sind zugleich Teil der Vereinsversammlung). Statutengemäss ist eine Jahresversammlung verpflichtend. Das offizielle Protokoll der Jahresversammlung muss auf jeden Fall auf Deutsch verfasst werden. Eine solche Versammlung kann gegebenenfalls verbunden werden mit einer derzeit nicht unüblichen lokalen Gemeindeversammlung.

Auf der Grundlage des Memorandums, dass der Leitung von HAG NL vorgelegt wurde, verlieh Apostel Riemers an SHG die Vollmacht, um am 12 November 2010 zusammen mit dem lokalen Leiter Schwester Astrid Stadler-Jolink in der Kanzlei von Rechtsanwältin Rita Haas, Holbeinstrasse 33, 8008 Zürich den Verein *Het Apostolisch Genootschap Schweiz* zu gründen.

Versammlungsort

Im Jahr 2007 wurde die Frage aktuell, eine neue Unterkunft zu suchen. Aus einem Bericht von 2007 einige Zitate.

- „Während der letzten Sitzung des Vorstands wurde durch Bruder P.S.H. Leeflang die Frage gestellt, wie es um die Unterbringung der Gemeinde Zürich steht. Das gegenwärtige Lokal (Volkshaus) geht in andere Hände über und es ist nicht mehr möglich, einen festen Raum zu mieten.“

- „Die erste Frage bleibt natürlich, wie der Gemeinde in Zukunft Form gegeben wird. Wann kommt sie zusammen, mit welchem Elan möchten wir miteinander eine Gemeinde bilden, auch in Zukunft. Wenn die Frage beantwortet ist, kann gezielt nach einer neuen Unterbringung gesucht werden.“
- „Das Volkshaus ist als Heimplatz nicht mehr selbstverständlich als eigener vertrauter Raum für uns verfügbar, da das Volkshaus zunehmend verfällt, ein neuer Eigentümer die Vermietung neu organisiert hat, sodass es kein passender Raum mehr ist, um zusammenzukommen. Vor dem Ehrendienst muss der Leiter im Gang stehen, vor dem Gebäude ist es dreckig.“

Wie angesprochen war der direkte Anlass, um der Gemeinde Zürich einen formalen Status zu geben, die Notwendigkeit eine andere Unterbringung für das Feiern des Ehrendienstes zu finden. Das Eingehen eines (Miet)Vertrags erfordert aber im öffentlichen Verkehr den formellen Status einer juristischen Person.

Auch das Eröffnen eines schweizerischen Bankkontos für die apostolische Gemeinschaft in Zürich erfordert den Status einer juristischen Person.

Ebenso wichtig ist, dass eine passende Rechtsform der Gemeinde Zürich ein klares Zeichen der Anerkennung und einen festen Platz in der schweizerischen Gesellschaft geben würde.

Über mehrere Jahrzehnte war die Sorge um die Gemeinde Zürich durch den lokalen Leiter getragen worden, nachdrücklich unterstützt durch die Distriktsleiterinnen und -leiter aus den Niederlanden sowie Leiterinnen und Leiter aus dem Distrikt ‚Het Gooi‘, später Distrikt Harderwijk.

Anfangs bestand die Gemeinde Zürich lediglich aus einzelnen Familien, aber die Anzahl nahm zu, da regelmässig (junge) Apostolische für eine Lehre oder fürs Studium in die Schweiz kamen und in der Gemeinde Zürich einen vertrauten Ort und Betreuung fanden. In Zürich wurden Ehe geschlossen, Kinder geboren, junge Mitglieder konfirmierten sich. Tatsächlich war Zürich aber keine selbständige Gemeinde, weil alle Brüder und Schwestern in ihrer ursprünglichen Gemeinde eingeschrieben waren. Diesem Zustand setzte Apostel J.L. Slok am 12. September 1993 ein Ende und ab diesem Zeitpunkt war Zürich auch administrativ eine selbständige Gemeinde.

Die Bezeichnung „Gemeinde Zürich“ als Gemeinde auf derselben Ebene wie niederländische Gemeinden, konnte 2010 durch die neue Rechtsform bestärkt werden. Passend für die schweizerische Gesellschaft und unter Bewahrung der spezifisch apostolischen Identität Teil von und verbunden mit unserer *Apostolisch Genootschap*.

Ende 2009 wurde endlich, Dank der Vermittlung von Bruder F.F. van der Made, mit dem Marriotthotel die Übereinkunft getroffen, einen schönen Saal alle 14 Tage zu mieten.

Der Abschiedsbrief an das Volkshaus, wo im Dezember 2009 das letzte Treffen stattfand, lautete:

„Leider müssen wir wegen der regelmässigen Lärmproblemen im Volkshaus in Zukunft auf andere Räumlichkeiten in Zürich ausweichen. Der Lärm hat einen negativen Einfluss auf unsere Gottesdienste, und auf die allgemeine Stimmung in unsere Gemeinde.

Wir mussten letzten Sonntag unseren speziellen Weihnachtsgottesdienst vorzeitig abbrechen, da wir uns kaum noch verstehen konnten.“

Und

*"Es tut uns leid nach über 30 Jahren das Volkshaus verlassen zu müssen.
Vielen Dank und freundliche Grüsse,
Het Apostolisch Genootschap Marco Benjamins".*

Am Sonntag, den 10. Januar 2010, konnte der erste Ehrendienst im Marriotthotel abgehalten werden. Ebenfalls in 2010/11 wurde bei der UBS AG ein Konto für den *Verein Het Apostolisch Genootschap Schweiz* eröffnet. Eine deutliche Verantwortlichkeit für die Verwaltung der Einkünfte (die „Liefdes aanbiedingen“) und Ausgaben wird darin auch sichtbar.

Die Gründung als Verein im Sinne der angemessensten Rechtsform fand am 12. November 2010 statt durch Unterzeichnung der Vereinsstatuten.

Die Jahre 2009/2010 markieren eine wichtige Phase der Entwicklung von dieser schönen Gemeinde. Mit sehr viel Dankbarkeit und Achtung für alle, die sich für eine neue Formgebung von der Gemeinde eingesetzt haben. Alles, damit der Inhalt von unserem Apostolisch-Sein bei jeder Versammlung verstärkt werden kann.

Mit einem herzlichen Gruss,

Bruder Simon H. Groot
(Aktivmitglied bis Juni 2012)
Bruder John van der Linden
(Distriktsleiter in der Periode 2009-2012,
Aktivmitglied seit Juni 2012)

Bussum / Delfstrahuizen, 21 augustus 2018

